

Vorsicht bei der Verwendung des Kürzels „i.A.“ – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle) vom 19.09.2019, 6 O 37/19

I.

Bis auf wenige Ausnahmen (zum Beispiel das Ja-Wort bei der Hochzeit) können Rechtsgeschäfte nicht nur höchstpersönlich ausgeführt werden, sondern auch durch Vertreter. Diese müssen allerdings deutlich machen, dass sie nicht für sich selber handeln möchten, sondern für einen Vertretenen. In der Praxis geschieht dies oft durch Verwendung des Kürzels „i.V.“. Oftmals wird auch das Kürzel „i.A.“ verwendet. Die besprochene Entscheidung des OLG Celle unterstreicht aber, wie gefährlich dies ist.

II.

Die Klägerin schloss mit der Beklagten einen Werkvertrag über die Erstellung von Sanitär- und Heizungsarbeiten ab. Nach Erstellung der Arbeiten erfolgte eine Abnahme der Arbeiten. Über diese wurde ein Protokoll erstellt, welches von dem zuständigen Mitarbeiter der Beklagten mit dem Kürzel „i.A.“ unterzeichnet worden ist. Die Beklagte hat dieses Protokoll nur teilweise genehmigt. Da die Beklagte den Restwerklohn nicht zahlte, erhob die Klägerin Zahlungsklage. Erstinstanzlich ist die Beklagte verurteilt worden, EUR 109.989,03 zu zahlen. Auf die Berufung hin hat das OLG Celle diese Entscheidung bestätigt. Unter anderem hat das OLG Celle darauf hingewiesen, dass durch die Unterschrift mit dem Kürzel „i.A.“ der entsprechende Mitarbeiter zum Ausdruck bringe, dass er keine Verantwortung für den Inhalt des Abnahmeprotokolls übernehme. In einem solchen Fall erfolge die Abnahme erst durch die Abnahmeerklärung des betreffenden Vertragspartners, hier der Beklagten.

III.

1.

Bis auf wenige höchstpersönliche Rechtsgeschäfte können Rechtsgeschäfte auch durch Dritte ausgeführt und abgeschlossen werden. Wichtig dabei ist immer, in welcher Funktion der Dritte handelt. Zu unterscheiden ist zwischen dem Boten und dem Vertreter. Der Bote überbringt nur eine fremde Willenserklärung, übernimmt für diese aber keine Verantwortung. Der Vertreter hingegen gibt eine eigene Willenserklärung in fremden Namen ab und übernimmt auch Verantwortung für die von ihm abgegebene Willenserklärung.

Derjenige der für einen anderen handelt muss auch immer deutlich machen, dass er nicht in eigenem Namen, sondern für jemanden anderen handeln möchte. Es muss zumindest aus den Umständen erkennbar sein, ob das Rechtsgeschäft für ihn selber gelten soll oder für jemand anderen. In der Praxis erfolgt diese Klarstellung oft durch das Kürzel „i.V.“, als Abkürzung für „in Vertretung“. Oft wird auch das Kürzel „i.A.“ als Abkürzung für „im Auftrag“ verwendet. Diese Kürzel sind aber nicht deckungsgleich: „i.V.“ steht für die Vertretung, während „i.A.“ für den Boten steht.

2.

Die Entscheidung des OLG Celle verdeutlicht den Unterschied zwischen einem Boten und einem Vertreter und wie wichtig es ist darauf zu achten, mit welchem Kürzel unterzeichnet wird:

In der Entscheidung hatte der Mitarbeiter der Beklagten das Abnahmeprotokoll mit „i.A.“ unterzeichnet. Er handelte nicht als Vertreter, sondern als Bote. Aus den Urteilsgründen ist nicht ersichtlich, ob hinreichend deutlich war, wessen Willenserklärung er als Bote überbringen wollte. Jedenfalls hat der Mitarbeiter keine Verantwortung für den Inhalt des Abnahmeprotokolls übernommen. Damit wurde das Abnahmeprotokoll erst mit der teilweisen Genehmigung der Beklagten soweit wirksam, wie die Genehmigung der Beklagten reichte. Hätte die Beklagte das

Abnahmeprotokoll nicht teilweise genehmigt, hätte überhaupt keine Abnahme vorgelegen. Auch dies unterstreicht, wie gefährlich es sein kann, wenn mit dem falschen Kürzel unterzeichnet wird.

IV.

Wird ein Rechtsgeschäft nicht persönlich abgeschlossen, sondern durch einen Dritten ist die Abgrenzung zwischen Boten und Vertreter wichtig. Wichtig ist auch, ob der Dritte eigene Verantwortung für die von ihm mitgeteilte Willenserklärung übernimmt. Bei der Verwendung des Kürzels „i.A.“ ist dies nicht gegeben. Ob im Einzelfall eine wirksame Willenserklärung vorliegt, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.